

rates dar, die mit staatlichen Rechten und Pflichten zur Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit ausgestattet ist. Es besitzt eine durch die Rechtsordnung gegebene *relative Selbständigkeit*, die sich vor allem in *einer eigenen Kompetenz, einem eigenen Haushalts- und Stellenplan und einem eigenen Kollektiv von staatlichen Mitarbeitern* ausdrückt. Organe sind *juristische Personen* und nehmen selbstständig am Rechtsverkehr teil. Die genannten Merkmale treffen sowohl auf die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane als auch auf die örtlichen Räte zu. Der Rat als juristische Person wird im Rechtsverkehr von seinem Vorsitzenden vertreten (§ 81 GöV). #

Von den Organen des Staatsapparates sind die *Struktureinheiten* innerhalb eines solchen Organs zu unterscheiden. Struktureinheiten der örtlichen Räte sind z. B. ihre Fachorgane, wie die Abteilung Volksbildung, und andere Organe, wie die Kaderabteilung.

Den Fachorganen der örtlichen Räte werden in Rechtsvorschriften Befugnisse übertragen, die sie *im Auftrag des jeweiligen örtlichen Rates* zu realisieren haben. Dazu gehört die Anleitung und Kontrolle der *dem Rat unterstehenden Betriebe und Einrichtungen*. Die Fachorgane und andere Struktureinheiten sind keine juristischen Personen im zivilrechtlichen Sinne (vgl. § 11 ZGB). Auch verfügen sie nicht über einen eigenen Haushalts- und Stellenplan. Struktureinheiten sind deshalb - auch wenn sie als Organe bezeichnet werden - nicht mit den selbständigen Organen des Staatsapparates zu verwechseln und mit ihnen rechtlich nicht gleichzustellen.

Die zentralen und örtlichen Organe des Staatsapparates üben je nach ihrer Rechtsstellung und Struktur ihre Rechte und Pflichten durch ein Kollektiv, einen Einzelleiter und ggf. auch durch ausdrücklich dazu bevollmächtigte Mitarbeiter aus. Nur durch die Genannten kann das betreffende Organ seinem Willen staatlichen Ausdruck verleihen oder rechtsverbindlich handeln.

Wer im Namen des jeweiligen Organs auftritt und staatliche Befugnisse wahrnehmen kann, ergibt sich in der Regel aus den Rechtsvorschriften bzw. aus dem Statut des Organs. Bei einem örtlichen Rat sind das vor allem der Rat als kollektiv leitendes Organ und der Vorsitzende des Rates. Bei dessen Abwesenheit vertritt ihn ein beauftragter Stellvertreter. Andere Ratsmitglieder können den Rat im Rah-

men ihres Verantwortungsbereiches vertreten. Leiter von Struktureinheiten, wie der Leiter des Referates Jugendhilfe und Heimerziehung oder der Leiter des Standesamtes, können den Rat auf Grund von Vollmachten vertreten (vgl. § 81 GöV). Auch andere Mitarbeiter können im Namen eines staatlichen Organs handeln, wenn sie dazu bevollmächtigt wurden.

So können die zuständigen Ratsmitglieder für Verkehrs- und Nachrichtenwesen, für örtliche Versorgungswirtschaft oder für Umweltschutz und Wasserwirtschaft operativ tätigen Mitarbeitern im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften die Befugnis übertragen, Verwarnungen mit Ordnungsgeld auszusprechen. Die betreffenden Mitarbeiter üben dann diese Befugnis ausschließlich im Rahmen des ihnen übertragenen Auftrags aus.

Die Ausübung von Rechten und Pflichten ist untrennbar mit dem betreffenden Organ des Staatsapparates verbunden. Die Leiter und Mitarbeiter, die für das Organ handeln, machen die Rechte und Pflichten zwar selbst geltend, nehmen sie aber *im Auftrag des Organs* wahr. Die daraus entstehenden Rechtsbeziehungen zu anderen staatlichen Organen, Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen sowie Bürgern *bestehen nicht gegenüber dem Leiter oder Mitarbeiter, sondern wirken immer für oder gegen das betreffende Organ*.

Die Entscheidung, die z.B. der Bürgermeister einer Gemeinde gemäß §36 Abs. 1 der WLVO mit einer Wohnungszuweisung trifft, ist ein Rechtsakt des betreffenden Rates der Gemeinde als Organ. Durch sie entsteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bürger und dem Rat.

Der Ersatz eines Schadens, der einem Bürger z.B. durch eine rechtswidrige Handlung eines Mitarbeiters des Rates der Stadt in Ausübung vollziehend-verfügender Tätigkeit entstanden ist, ist gegenüber dem Rat der Stadt als dem zuständigen Organ, für das der Mitarbeiter handelte, geltend zu machen (vgl. Kap. 9).

## 2.1.2.

### Die Kompetenz

*Die Kompetenz eines Organs des Staatsapparates umfaßt die Aufgaben, Rechte und Pflichten (Befugnisse), die das Organ im Rahmen seiner räumlichen, sachlichen und personellen Zu-*